

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) der Gemeinde Rust

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie des § 34 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FwG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rust am 03.04.2017 folgende Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung – FwKS) der Gemeinde Rust beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Rust nach § 2 in Verbindung mit § 34 Absatz 1 und 2 FwG sowie nach § 26 FwG.
- (2) Als Leistungen gelten auch das Ausrücken der Feuerwehr bei Alarmierung wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen, das Ausrücken bei Fehlalarmierungen (blinde Alarmierungen) durch Privatfeuermelderanlagen und die Benutzung der öffentlichen Feuermeldeleitungswege durch die Betreiber der Privatfeuermelderanlagen sowie das Ausrücken, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag.

§ 2

Kostenersatzfreie Leistungen, Ausnahmen

- (1) Unentgeltlich sind Einsätze der Feuerwehr
 1. bei Schadenfeuern (Bränden),
 2. bei öffentlichen Notständen,
 3. bei technischer Hilfeleistung zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen.
- (2) Die Gemeinde Rust als Trägerin der Gemeindefeuerwehr verlangt für Leistungen nach Absatz 1 – abweichend von der allgemeinen Regelung – Kostenersatz

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Wahrnehmung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag, .
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Abs. 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes entsprechend. Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit das eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 3

Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Für Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG wird Kostenersatz verlangt (§ 34 Abs. 2 FwG). Leistungen im Sinne von § 2 Abs. 2 FwG sind unter anderem:
 1. die Abwehr von Gefahren bei anderen als den unter § 2 Abs. 1 genannten Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe,
 2. Maßnahmen der Brandverhütung,
 3. Maßnahmen der Brandschutzaufklärung und -erziehung,
 4. der Brandsicherheitswache.
- (2) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4

Kostenersatzpflichtiger für Einsätze nach § 3

Kostenersatzpflichtig für Einsätze der Gemeindefeuerwehr nach § 2 Abs. 2 FwG (siehe § 3 dieser Satzung) ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

§ 5

Überlandhilfe

Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger der Feuerwehr zu tragen, dem Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FwG i.V.m. § 6 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 6

Grundsätze der Kostenersatzberechnung

- (1) Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge (hierunter fallen auch Anhäng- und Wasserfahrzeuge) erhoben. Grundlage der Kostenersatzberechnung bildet die Art, Zeit und Anzahl der Inanspruchnahme von Einsatzkräften und Feuerwehrfahrzeugen. Daneben wird Ersatz verlangt für
 1. von der Gemeinde Rust für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
 2. die Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel nach § 2 Absatz 2 Nr. 3,
 3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen; hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstung entstandenen Kosten und Auslagen.
- (2) Kostenersatz für Einsatzkräfte wird nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Kosten- und Stundensatzverzeichnisses erhoben. Dieses Verzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Kostenersatz für Feuerwehrfahrzeuge wird nach Maßgabe der Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (Verordnung Kostenersatz Feuerwehr – VOKeFw) in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben. Die hiernach maßgeblichen Stundensätze sind in dem als Anlage beigefügten Kosten- und Stundensatzverzeichnis hinterlegt. Die Stundensätze gemäß § 1 Abs. 1 VOKeFw gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind (§ 1 Abs. 2 VOKeFw). Im Übrigen gelten die nach § 34 Abs. 7 FwG von der Gemeinde Rust festgesetzten Stundensätze, wie sie ggf. Gegenstand des als Anlage beigefügten Kosten- und Stundensatzverzeichnisses sind.

Kosten- und Stundensatzverzeichnis der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung– FwKS) der Gemeinde Rust (Stand Beschlussfassung vom 03.04.2017)

A.) Stundensätze der Einsatzkräfte gemäß § 6 Abs. 2

Feuerwehrangehörige (pro Person)	5,05 Euro
Brandsicherheitswache (pro Person)	12,15 Euro

B.) Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge gemäß § 6 Abs. 3

Genormte und mit diesen vergleichbare Feuerwehrfahrzeuge

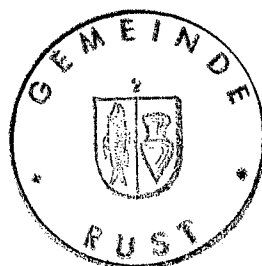
▪ Kommandowagen:	16 Euro
▪ Löschfahrzeug LF 8/6:	120 Euro
▪ Drehleiter DLAK 23/12:	264 Euro

Die aufgeführten Stundensätze entsprechen der Verordnung Kostenersatz Feuerwehr vom 18. März 2016. Jeweils mit dem in Kraft treten einer neuen Fassung müssen automatisch die entsprechenden aktuellen Stundensätze erhoben werden. Es bedarf hierfür keiner Anpassung dieser Anlage.

Rust, den 03. April 2017



Klare, Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat diese Satzung am 03.04.2017 beschlossen. Sie wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 22.09.1972 durch Anschlag an der Verkündigungstafel des Rathauses in der Zeit vom 21. April 2017 bis einschließlich 27. April 2017 und Hinweis im Verkündigungsblatt der Gemeinde Rust Nr. 16 vom 20. April 2017 bekannt gemacht und dem Landratsamt Ortenaukreis am 28. April 2017 gem. § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Rust, den 28. April 2017



Klare, Bürgermeister

